



Produktprofil

Entspannt zurücklehnen – rechtzeitig vorbeugen.

Unser ImmobilienSpezialSchutz.

Darum ist der ImmobilienSpezialSchutz wichtig.

Der ImmobilienSpezialSchutz der Württembergischen schützt vor Risiken, die sich aus dem Besitz oder der Vermietung einer Eigentumswohnung ergeben. Ob Schäden an der Immobilie oder den damit verbundenen Kosten – mit den Bausteinen des ImmobilienSpezialSchutzes kann der passende Versicherungsschutz zusammengestellt werden. Ganz individuell nach den Bedürfnissen des Vermieters werden so bestehende Lücken bei der Absicherung des Wohneigentums geschlossen.

Die Bausteine des ImmobilienSpezialSchutzes.

- Mietausfallversicherung
- Haftpflichtversicherung für Vermieter
- Hausrat- und Glasversicherung für vermietete Wohnungen
- Erweiterte Elementargefahren-Zusatzversicherung
- Vermögensschutzversicherung
- Wohngebäude-Zusatzversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Zusatzversicherung

Vorteile des ImmobilienSpezialSchutzes.

- ✓ Individuell und flexibel durch das Baustein-System.
- ✓ Absicherung der Risiken, an die wenig gedacht wird.
- ✓ Wahlweise Selbstbehalte von 250 € und 500 € zur Beitragsreduzierung.
- ✓ Alles aus einer Hand und in einer Police.

W&W württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Umfassender Schutz mit unserem Baustein-System.

Baustein Mietausfall: schützt das Vermögen.

Mietnomaden, Mietpreller und Mietausfälle: Für jeden Vermieter ist es eine schlimme Vorstellung, selbst einmal betroffen zu sein. Die Mietausfallversicherung der Württembergischen setzt genau dort an: Sie erstattet Mietausfälle und leistet finanzielle Hilfe bei Sachschäden, die Mieter anrichten, wenn sie die Wohnung verwahrlosen lassen oder beschädigen.

Die Württembergische leistet Schadenersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme für

- entgangene Mieteinnahmen inklusive Nebenkosten,
- Sachschäden durch den Mieter,
- Nutzungsentgelt, wenn der Mieter nach Beendigung des Mietvertrages weiterhin in der Wohnung wohnt,
- Kosten, die bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche vor Gericht entstehen.

Baustein Haftpflichtversicherung für Vermieter: schützt das Vermögen.

Nach dem Gesetz kann der Vermieter auch für Schäden haften, die den anderen Wohnungseigentümern der WEG durch den Mieter der versicherten Wohnung zugefügt werden, wenn dieser z. B. keine finanziellen Mittel oder keine Privat-Haftpflichtversicherung hat.

Baustein Hausrat- und Glasversicherung für vermietete Wohnungen: schützt die Einrichtungsgegenstände.

Wenn die vermietete Einrichtung durch Brand, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel oder durch Elementargefahren wie z. B. Überschwemmung, Rückstau oder Erdbeben beschädigt wird, kommen wir für diese Schäden auf. Darüber hinaus werden auch Kosten für Glasschäden ersetzt.

Baustein Erweiterte Elementargefahren-Zusatzversicherung: schützt die Wohnung und das Gebäude.

Mit diesem Baustein ist die versicherte Wohnung bzw. der Gebäudemiteigentumsanteil gegen erweiterte Elementargefahren wie z. B. Überschwemmung, Rückstau oder Erdbeben abgesichert.

Baustein Vermögensschutz: schützt, wenn die Hausverwaltung Gelder veruntreut.

Baustein Wohngebäude-Zusatz: schützt, wenn die Hausverwaltung:

- den Beitrag für die Gebäudeversicherung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- die Gebäudeversicherung ohne Auftrag der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) gekündigt, außer Kraft gesetzt oder reduziert hat,
- die Anzeigepflicht verletzt oder falsche Angaben gemacht hat,
- Obliegenheitsverletzungen bei Eintritt des Versicherungsfalles begangen hat. Dies gilt auch, wenn für die WEG zusätzlich eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für einen zum Gebäude gehörenden Heizöltank besteht.

Baustein Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Zusatzversicherung: schützt, wenn die Hausverwaltung:

- den Beitrag für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
- die Haftpflichtversicherung ohne Auftrag der WEG gekündigt, außer Kraft gesetzt oder den Versicherungsumfang reduziert hat,
- die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt oder falsche Angaben zu gefahrerheblichen Umständen gemacht hat,
- Obliegenheitsverletzungen bei Eintritt des Versicherungsfalles begangen hat.